

FRAUENFÖRDERFONDS FÜR NACHWUCHSWISSENSCHAFTLERINNEN HINWEISE ZUR VERGABE

ZWECK DES FONDS

Beim Frauenförderfonds handelt es sich um eine gleichstellungsfördernde Maßnahme im Rahmen des Professorinnenprogramms 2030 zur gendersensiblen Personalentwicklung: Nachwuchswissenschaftlerinnen sollen Anreize zur Publikation, individuellen Qualifizierung, Profilierung und Vernetzung geboten werden.

ZIELGRUPPE DER FÖRDERUNG

Der Frauenförderfonds wurde eingerichtet für

1. Akademische Mitarbeiterinnen der FHP
2. Masterstudentinnen der FHP
3. Bachelorstudentinnen der FHP aus Disziplinen, in denen Studentinnen unterrepräsentiert sind.

FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN SIND BSPW.

- Konferenzen im Themenspektrum der FHP (hier wird i.d.R. ein eigenes Paper/ein Vortrag oder eine Poster-Präsentation vorausgesetzt)
- Teilnahme von Masterstudentinnen an Workshops/Summerschools
- Reisekosten für Forschungsreisen, die nicht über Drittmittelprojekte abgedeckt sind
- (anteilige) Druckkosten für Publikationen
- professionelle Übersetzungen wissenschaftlicher Beiträge
- Qualifizierungen von akademischen Mitarbeiterinnen
- sonstige Maßnahmen im Sinne des Förderzwecks (bitte kontaktieren Sie dazu die Koordinatorin der gleichstellungsfördernden Maßnahmen)

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

1. Im Rahmen der gleichstellungsfördernden Maßnahmen des Professorinnenprogramms 2030 stehen von 2026 bis 2030 pro Jahr aktuell 10.000 EUR für die individuelle Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen zur Verfügung. Diese interne Förderung endet spätestens zeitgleich mit dem Professorinnenprogramm 2030 (September 2030).
2. Pro Person und Jahr sind Anträge in Höhe von maximal 1.000 EUR pro Jahr förderfähig.
3. Es gibt keine Antragsfrist, Anträge können jederzeit, aber mit mindestens vier Wochen Vorlauf gestellt werden. Die eingegangenen Anträge werden dem Auswahlgremium zum 15. jeden Monats zur Entscheidung vorgelegt.
4. Andere Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere die Kostenübernahme aus Fachbereichbudgets, sind vor Beantragung zu prüfen.
5. Die Förderung erfolgt i.d.R. durch die Übernahme beantragter und bewilligter Kosten. In Ausnahmefällen kann die Förderung in Form von Reisestipendien an Studentinnen erfolgen.
6. Für die Abrechnung gelten die üblichen Vorgaben der FHP zur Beschaffung/Rechnungsbildung/Reisekostenabrechnung etc.
7. Die Förderung darf weder von einer Gegenleistung für die Mittelgeberin noch – im Falle von Studentinnen - von einer Arbeitnehmerinnentätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmerinnentätigkeit abhängig gemacht werden.
8. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

AUSWAHL- UND VERGABEGREMIUM

1. Als Auswahlgremium fungiert der Gleichstellungsrat der FHP. Dem Gleichstellungsrat gehören die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen an (15 stimmberechtigte Mitglieder, wenn alle Ämter besetzt sind). Für eine Entscheidung ist ein Mehrheitsvotum von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse können auch digital gefasst werden bzw. Voten schriftlich abgegeben werden.
2. Die Verwaltung und Organisation des Verfahrens obliegt der Koordinatorin der gleichstellungsfördernden Maßnahmen des Professorinnenprogramms an der FH Potsdam.

ANTRAGSVERFAHREN UND -BEDINGUNGEN

1. Die Antragsunterlagen müssen umfassen:
 - a. Vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - b. Ggf. kurze Beschreibung des Vorhabens (sollte dies nicht aus den Antragsunterlagen hervorgehen)
 - c. Nachvollziehbare Belege über die entstehenden Kosten (Angebote, Konferenzankündigungen bzw. -einladungen, Reisekostenkalkulationen)
 - d. Im Falle von Studentinnen: Immatrikulationsnachweis
2. Die geförderte Person muss zum Zeitpunkt der Förderung an der FHP immatrikuliert bzw. beschäftigt sein.
3. Der Antrag wird an die Koordinatorin der gleichstellungsfördernden Maßnahmen des Professorinnenprogramms an der FH Potsdam gerichtet.

ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

1. Die Entscheidung über die Förderung trifft der Gleichstellungsrat der FHP als Auswahlkommission i.d.R. innerhalb von spätestens vier Wochen nach Antragstellung.
2. Entscheidungen zugunsten der Förderungen sind möglich, solange die dafür vorgesehenen Mittel noch nicht ausgeschöpft sind. Die Budgetkontrolle obliegt der Koordinatorin der gleichstellungsfördernden Maßnahmen, die der Auswahlkommission vor jeder Entscheidung über den jeweiligen Ausgabenstand informiert.
3. Die Entscheidung fällt auf Basis der eingereichten Unterlagen und im Sinne des Förderzwecks. Der Gleichstellungsrat kann sich für eine Bewilligung von weniger Mitteln als beantragt aussprechen.
4. Die Antragstellerin wird schriftlich über die Entscheidung informiert.

WEITERE INFORMATIONEN

Sandra Cartes
zentrale Gleichstellungsbeauftragte und
Koordinatorin der gleichstellungsfördernden Maßnahmen an der FH Potsdam
Tel 0331 580-6315